

disposition qui régit l'insaisissabilité du salaire ne régisse pas les allocations payées en lieu et place en cas de chômage.

Si l'on part de ce point de vue, la décision de l'autorité cantonale n'est pas discutable : elle se justifie sans autre au regard de la jurisprudence rappelée (cf. spécialement RO 54 III p. 55). Le recourant oublie, dans ses protestations, que les ressources que lui procure son allocation de chômage doivent, si insuffisantes qu'elles soient, être affectées par lui à l'accomplissement de tous ses devoirs de famille, y compris ceux envers son enfant naturel, et cela alors même que la quotité de cette allocation a été fixée en tenant compte de sa famille légitime. Il ne prétend pas d'ailleurs avoir demandé à l'autorité compétente de tenir compte de ses obligations envers son enfant illégitime et s'être heurté à un refus. Peut-être obtiendra-t-il que l'indemnité soit majorée à raison du fait qu'il est le soutien d'un enfant qui doit être considéré comme de sa famille, bien qu'il ne fasse pas partie de son ménage (cf. la disposition de l'art. 2 al. 3 de l'ordonnance fédérale du 15 février 1932).

Quant au montant de la retenue, fixé à un minimum, il ne se pose pas de question à ce sujet.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est rejeté.

9. Entscheid vom 18. März 1932

i. S. H. Hessenmüller Söhne, G. m. b. H.

Dem Betrieben kann nicht verwehrt werden, die an das Betreibungsamt bezahlte Betreibungssumme zur Sicherung seiner betreibungsrechtlichen Rückforderungsklage mit Arrest belegen zu lassen.

On ne peut interdire au débiteur de séquestrer — en vue d'une action en répétition de l'indu — la somme en poursuite payée par lui à l'office.

Non si può vietare al debitore di sequestrare, allo scopo di garantire l'azione per la ripetizione dell'indebito che gli compete in virtù dell'art. 86 LEF, la somma oggetto dell'esecuzione che fu pagata all'ufficio.

A. — In der Betreibung der Firma H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. in Ludwigshafen gegen H. Meyers Erben in Rheinfelden für 1795 Fr. 50 nebst 5 % Zins seit 16. Oktober 1930 leisteten die Betriebenen zunächst Abschlagszahlungen von insgesamt 1100 Fr. und übergaben sodann am 14. Oktober 1931, um die drohende Verwertung der gepfändeten Liegenschaft abzuwenden, dem Betreibungsamt weitere 700 Fr. Letztere lieferte das Betreibungsamt nicht an H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. ab, weil sie als Arrestgegenstand in einem Arrestbefehl des Gerichtspräsidiums Rheinfelden genannt wurden, welchen H. Meyers Erben noch am gleichen Tage für ihren Rückforderungsanspruch gegen H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. erwirkten, den sie daraus herleiten wollen, dass die in Betreibung gesetzte Forderung von H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. in Wahrheit erheblich kleiner sei als die Betreibungssumme. Mit der vorliegenden Beschwerde, soweit noch streitig, verlangt die H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. Ablieferung der von H. Meyers Erben geleisteten 700 Fr.

B. — Die obere kantonale Aufsichtsbehörde hat am 23. Dezember 1931 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat die H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Zutreffend ist die Vorinstanz davon ausgegangen, H. Meyers Erben haben die Summe von 700 Fr. an das Betreibungsamt bezahlt (nicht nur bei ihm hinterlegt), aus dem Grunde, dass die Zahlung Voraussetzung der folgenden Arrestierung war, weil nur im Falle der Zahlung (nicht auch im Falle der blossen Hinterlegung) ein arrestierbares

Recht der H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. an den bezw. auf die 700 Fr. entstand. Durch diese Zahlung erlosch gemäss Art. 12 Abs. 2 SchKG die Schuld von H. Meyers Erben im entsprechenden Betrag, ohne dass es hiefür der Ablieferung an die betreibende Gläubigerin H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. bedurfte, die insoweit anstatt ihrer bisherigen privatrechtlichen Geldforderung an H. Meyers Erben nicht das Eigentum am geleisteten Geld oder Geldersatz (Banknoten), sondern vorderhand nur eine öffentlichrechtliche Forderung gegen das Betreibungsamt Rheinfelden bezw. den Kanton Aargau auf Ablieferung des für sie eingezogenen Geldes erhielt. Letztere Forderung könnten allfällig dritte Gläubiger der H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. (auf Grund eines rechtskräftigen Zahlungsbefehles pfänden oder auch ohne solchen Vollstreckungstitel wegen deren Auslandswohnsitzes) arrestieren lassen, gleichwie sie deren Forderung gegen H. Meyers Erben hätten (pfänden oder) arrestieren lassen können, bevor sie infolge der Zahlung an das Betreibungsamt erlosch. Dann geht es aber nicht an, ein solches Recht den betriebenen und bezahlenden Schuldnern H. Meyers Erben vorzuenthalten, sofern sie ebenfalls eine Forderung gegen die betreibende Gläubigerin H. Hessenmüller Söhne G. m. b. H. haben bezw. glaubhaft machen können (die ja vielleicht nicht ohne weiteres eine genügende Grundlage für die Aufhebung der Betreibung gemäss Art. 85 SchKG abzugeben vermochte). Und insbesondere darf keine Ausnahme gemacht werden, wenn der betriebene und bezahlende Schuldner seine Gegenforderung gerade aus der Zahlung der Betreibungssumme, also als rein betreibungsrechtliche Rückforderung wegen Bezahlung einer Nichtschuld, herleitet. Hat einmal die Arrestbehörde zur Sicherung einer Forderung gegen den betreibenden Gläubiger einen Arrest auf dessen Ablieferungsanspruch gegen das Betreibungsamt bewilligt, so kann es dem Betreibungsamte nicht zugestanden werden, die Vollziehung des Arrestes mit Rücksicht auf die beson-

dere Natur der Forderung abzulehnen, für die er bewilligt worden ist, bezw. allfällig ungeachtet der Arrestvollziehung seitens eines andern örtlich zuständigen Betreibungsamtes die Ablieferung der arrestierten Summe doch vorzunehmen. Zahlt der Betriebene an das Betreibungsamt, so hört er damit auf, betriebener Schuldner bezüglich der bezahlten Summe zu sein, und kann daher, insoweit er wegen Bezahlung einer Nichtschuld eine betreibungsrechtliche Rückforderung gegen den Betreibenden geltend machen will, vom Betreibungsamt keiner anderen Behandlung unterworfen werden als irgendwelche andern Gläubiger des Betreibenden, also ebensowenig wie sie von der Arrestierung der abzuliefernden Summe ausgeschlossen werden, wenn diese von der Arrestbehörde angeordnet wird. Beigefügt werden mag doch, dass die Entstehung des betreibungsrechtlichen Rückforderungsanspruches nicht etwa durch die Ablieferung der gezahlten Geldsumme an den betreibenden Gläubiger bedingt ist, und ebensowenig dadurch, dass die ganze Betreibungssumme bezahlt worden sei; vielmehr erscheint die Rückforderungsklage bezüglich des bezahlten Teiles und dessen Arrestierung nicht unvereinbar mit der Weiterführung der Betreibung bezüglich des noch nicht bezahlten Teiles der Betreibungssumme. Selbst wenn es übrigens anders wäre, so würde hieraus nur gefolgert werden dürfen, dass der Arrest zu Unrecht von der Arrestbehörde bewilligt worden ist, weil H. Meyers Erben die Glaubhaftmachung einer präsenten Forderung nicht gelungen ist, aber doch nicht ohne weiteres, dass der Arrestbefehl nichtig wäre und vom Betreibungsamt nicht beachtet zu werden brauche.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.